

## GEBÜHRENORDNUNG

### zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in 49086 Osnabrück vom

12. Juli 2017

#### Teil A

Für die Benutzung des von ihm verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen des Kuratoriums und seiner Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt der Friedhofsträger folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
  - a) für Verstorbene ab 5 Jahren  
(Ruhezeit: 25 Jahre) 900,00 €
  - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g  
(Ruhezeit: 20 Jahre) 360,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte  
(Ruhezeit: 20 Jahre) 700,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte  
(Ruhezeit: 25 Jahre) 2200,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte  
(Ruhezeit: 20 Jahre) 1260,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte  
(Nutzungszeit 35 Jahre)
  - a) mit **einer** Grabstelle 1260,00 €
  - b) mit **zwei** Grabstellen
    - Flachgrab  
(zwei Verstorbene nebeneinander) 2520,00 €
    - Tiefgrab  
(zwei Verstorbene übereinander) 2520,00 €
  - c) jede weitere Grabstelle
    - Flachgrab 1260,00 €
    - Tiefgrab 1260,00 €
6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte  
(Nutzungszeit: 30 Jahre)

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| a)  | mit <b>einer</b> Grabstelle   | 1050,00 €  |
| b)  | mit <b>zwei</b> Grabstellen, Flachgrab  | 2100,00 €  |
| c)  | jede weitere Grabstelle   | 1050,00 €  |
| 7.  | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 35 Jahre)     |  |
| a)  | mit <b>zwei</b> Grabstellen, Flachgrab  | 6160,00 €  |
| b)  | jede weitere Grabstelle   | 3080,00 €  |
| 8.  | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 30 Jahre)   |  |
| a)  | mit <b>einer</b> Grabstelle   | 1890,00 €  |
| b)  | mit <b>zwei</b> Grabstellen, Flachgrab  | 3780,00 €  |
| c)  | jede weitere Grabstelle   | 1890,00 €  |
| 9.  | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte  |  |
| a)  | um die gesamte Nutzungszeit   | die unter 5. aufgeführten Gebühren                         |
| b)  | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit   | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5. |
| 10. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte  |  |
| a)  | um die gesamte Nutzungszeit   | die unter 6. aufgeführten Gebühren                         |
| b)  | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit   | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6. |
| 11. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte   |  |
| a)  | um die gesamte Nutzungszeit   | die unter 7. aufgeführten Gebühren                         |
| b)  | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit   | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7. |
| 12. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte |  |
| a)  | um die gesamte Nutzungszeit   | die unter 8. aufgeführten Gebühren                         |
| b)  | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit   | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8. |

13.	Die Grabstättegebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt der Friedhofsträger aus allgemeinen Haushaltsmitteln	
14.	für die Benutzung der Friedhofskapelle	
	Für Verstorbene unter 5 Jahren übernimmt die Kirchengemeinde die Gebühr aus allgemeinen Haushaltsmitteln	220,00 €
15.	für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herrichten des Grabes	
	a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren	
	– Flachgrab	390,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	390,00 €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	390,00 €
	b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	90,00 €
	c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen, Flachgrab	90,00 €
16.	für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung	
	a) von Verstorbenen ab 5 Jahren	
	– Flachgrab	550,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	550,00 €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	550,00 €
	– Tiefgrab (gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen)	830,00 €
	b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	290,00 €
	c) von Aschen, Flachgrab	180,00 €
17.	bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 16. die Totengräbergebühr nach Ziffer 15.
18.	für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen	35,00 €

## Grabaufbauten

19.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	25,00 €
20.	für das Abräumen einer Grabstätte	
	a) im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Beisetzung	
	– Grabschmuck, Grabbepflanzung	50,00 €
	– Grabmale und sonstige Grabbepflanzung	60,00 €
	b) nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit	
	– Grabschmuck, Grabbepflanzung	50,00 €
	– Grabmale und sonstige Grabbepflanzung	60,00 €
21.	für die Erstellung der üblichen Grabbegrenzung	25,00 €
22.	für das Ausstellen einer Ersatzurkunde	20,00 €
23.	für das Ausschmücken der ausgehobenen Grabstelle einer Erdgrabstätte aus Anlass einer Beisetzung mit Grabmatten und das Abdecken von Grabaushub	50,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Der Friedhofsträger ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. September 2017 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde Antoniusweg 17, 49086 Osnabrück und im Vorraum der St. Antonius Kirche der Kirchengemeinde, Antoniusweg 11, 49086 Osnabrück. Im Pfarrbüro liegt sie montags, donnerstags und freitags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und dienstags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus, in der Kirche von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührenordnung:

Osnabrück, 06.12. Juli 2017  
(Ort, Datum)

**Katholische Kirchengemeinde**

St. Antonius, Osnabrück

**Der Kirchenvorstand**



[Handwritten Signature]  
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

[Handwritten Signature]  
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 19.07.2017

**Das Bischöfliche Generalvikariat**



[Handwritten Signature]  
i. A.  
Kämper